

#### Weitergehende Informationen sind im Internet abrufbar unter:

Thüringer Arbeitsschutzbehörden  
Kraftfahrt-Bundesamtes  
Bundesamt für Güterverkehr

<https://osha.europa.eu/fop/thueringen/de/>  
[www.kba.de](http://www.kba.de) >> Zentrale Register >> EG-Kontrollgerät  
[www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de)

#### Bei Fragen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr geben die Regionalinspektionen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) Auskunft:

##### TLV

###### Regionalinspektion Mittelthüringen

Linderbacher Weg 30  
99099 Erfurt

☎ 0361 3788-300

Fax: 0361 3788-380

E-Mail: [AS-Mitte@tlv.thueringen.de](mailto:AS-Mitte@tlv.thueringen.de)

##### Zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Erfurt  
Landkreis Gotha  
Stadt Weimar  
Landkreis Sömmerda  
Ilm-Kreis  
Kreis Weimarer Land

##### TLV

###### Regionalinspektion Nordthüringen

Gerhart-Hauptmann-Str 3  
99734 Nordhausen

☎ 03631 6133-0

Fax: 03631 6133-61

E-Mail: [AS-Nord@tlv.thueringen.de](mailto:AS-Nord@tlv.thueringen.de)

##### Zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Landkreis Nordhausen  
Kyffhäuserkreis  
Landkreis Eichsfeld  
Unstrut-Hainich-Kreis

##### TLV

###### Regionalinspektion Ostthüringen

Otto-Dix-Straße 9  
07548 Gera

☎ 0365 8211-0

Fax: 0365 8211-104

E-Mail: [AS-Ost@tlv.thueringen.de](mailto:AS-Ost@tlv.thueringen.de)

##### Zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Gera  
Stadt Jena  
Saale-Holzland-Kreis  
Saale-Orla-Kreis  
Landkreis Altenburger Land  
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

##### TLV

###### Regionalinspektion Südthüringen

Karl-Liebknecht-Str. 4  
98527 Suhl

☎ 03681 7348-00

Fax: 03681 7348-90

E-Mail: [AS-Sued@tlv.thueringen.de](mailto:AS-Sued@tlv.thueringen.de)

##### Zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Suhl  
Landkreis Hildburghausen  
Stadt Eisenach  
Landkreis Sonneberg  
Landkreis Schmalkalden-Meiningen  
Wartburgkreis

#### Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

Tel: +49 (0) 361 37900

Fax: +49 (0) 361 3798800

Verantwortlich: Uwe Büchner, Pressesprecher  
Redaktion: Rita Hacke, Referat Arbeitsschutz

Stand: September 2013

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

# Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Digitales Kontrollgerät - Informationen für Fahrer

## **Gemäß den Vorschriften der Europäischen Union gelten im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen EG-Kontrollgerätes (DTCO) im Wesentlichen die folgenden Bestimmungen:**

### **Verwendung der Fahrerkarte**

Die Fahrerkarte (FK) muss vom Fahrer bei einem Fahrzeug, das mit einem DTCO ausgerüstet ist, eingesetzt werden.

Die FK enthält die Angaben zur Identität des Fahrers und ermöglicht die Speicherung von Tätigkeitsdaten wie Lenk- und Ruhezeiten. Sie kann die Fahrerdaten für 28 Tage speichern. Jeder Fahrer darf nur eine FK besitzen.

Die FK ist bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde (gilt für Thüringen) des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo der Fahrer seinen Hauptwohnsitz für mindestens 185 Tage im Jahr hat, zu beantragen. Für die Beantragung sind folgende Angaben erforderlich bzw. Nachweise vorzulegen:

- Geburts- und Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Muttersprache
- einen EU-Kartenführerschein der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse, der dazu berechtigt, Fahrzeuge zu führen, für die die Lenk- und Ruhezeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zu beachten sind; er kann ggf. gemeinsam mit der FK beantragt werden,
- ein aktuelles Lichtbild,
- Anschrift und einen Wohnortnachweis.

Bei der Antragstellung sind wahrheitsgemäße Angaben über die Antragsdaten sowie eventuell vorhandene FK zu machen.

Die Gültigkeit der FK beträgt fünf Jahre. Der Antrag auf eine Folgekarte ist rechtzeitig, jedoch frühestens sechs Monate und spätestens 15 Werktagen vor Ablauf der Gültigkeit der FK, ggf. gleichzeitig mit der Verlängerung des EU-Kartenführerscheins, zu stellen.

Ein sorgfältiger Umgang zur Vermeidung von Beschädigung oder Verlust sowie Missbrauch der FK jeglicher Art liegt in der Verantwortung des Fahrers. Der Verlust, der Diebstahl, eine

Fehlfunktion, die Beschädigung oder der Missbrauch der FK ist der zuständigen Ausgabestelle zu melden. Der Diebstahl ist bei der zuständigen Behörde (Polizei) in dem Land, in dem sich der Diebstahl ereignet hat, anzuzeigen.

Grundsätzlich darf nicht ohne FK gefahren werden. Bei Verlust, Diebstahl, Fehlfunktion bzw. Beschädigung der FK darf die Fahrt ohne FK längstens 15 Kalendertage fortgesetzt werden. Daher ist unverzüglich, spätestens binnen sieben Werktagen, eine Ersatzkarte zu beantragen. Dabei ist die beschädigte Karte, die schriftliche Verlusterklärung oder ggf. die Diebstahls-Anzeige vorzulegen. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt, bei vollständigen Unterlagen, innerhalb von fünf Werktagen.

Eine FK darf nur in folgenden Ausnahmefällen entzogen werden:

- Verwendung einer gefälschten oder nicht im Eigentum des Fahrers befindlichen FK.
- Die FK wurde aufgrund falscher Erklärungen/Angaben ausgestellt.
- Der Fahrer ist im Besitz von mehr als einer Fahrerkarte.

### **Verwendung des digitalen Kontrollgerätes**

Der Fahrer, der ein Fahrzeug mit einem DTCO lenkt, hat dieses Kontrollgerät zu betreiben und bei dessen Bedienung unter Verwendung der FK die Benutzerführungen zu beachten. Der Fahrer hat das Symbol des Aufenthaltslandes am Beginn und am Ende des Tages einzugeben.

Unter Benutzung der manuellen Eingabemöglichkeiten sind sonstige Zeiten vor Fahrtantritt nachzutragen. Der Fahrer hat dafür zu sorgen, dass Ausdrücke ordnungsgemäß erfolgen können und ausreichend Papier für den Drucker des DTCO mitzuführen.

Das digitale Kontrollgerät übernimmt bestimmte Informationen von der FK, nachdem diese in das Gerät eingesteckt wurde. Umgekehrt werden die Informationen bezüglich des Fahrzeugs vom digitalen Kontrollgerät sowie Fahreraktivitäten automatisch auf der FK gespeichert.

### **Fahrerkarte zur Verfügung stellen**

Damit der Unternehmer seiner Pflicht nachkommen kann, die auf der FK gespeicherten Daten spätestens aller 28 Kalendertage nach einem aufgezeichneten Ereignis auszulesen und zu speichern, hat der Fahrer dem Unternehmer die FK zur Verfügung zu stellen. Der Fahrer kann sich eine Kopie der ausgelesenen Fahrerkartendaten aushändigen lassen.

### **Mitführung entsprechender Aufzeichnung**

Zur Kontrolle der nachweispflichtigen Tage – also für den laufenden Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage – muss der Fahrer Folgendes mitführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung aushändigen:

- Lenkt der Fahrer ein Fahrzeug, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist - die Schaublätter und, falls er im Besitz einer FK ist, seine FK.
- Für den Fall, dass der Fahrer ein Fahrzeug mit einem DTCO fährt - seine FK und alle erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke.
- Wenn in dem betreffenden Zeitraum sowohl Fahrzeuge mit analogen Kontrollgerät als auch Fahrzeuge mit DTCO gelenkt wurden - die FK und alle maßgeblichen Schaublätter, Ausdrücke und handschriftlichen Aufzeichnungen.
- Nach Ablauf ihrer Gültigkeit muss eine FK noch mindestens 28 Kalendertage mitgeführt werden. Ausdrücke sind ebenso wie Schaublätter und handschriftliche Aufzeichnungen, nach dem sie nicht mehr im Fahrzeug mitzuführen sind, umgehend dem Unternehmer zur Aufbewahrung zuzuleiten.
- Über berücksichtigungsfreie Tage müssen Nachweise vorgelegt werden können. Soweit die fehlenden Zeiten vor Fahrtantritt nachgetragen und gespeichert werden, ist ein Nachweis dafür entbehrlich.

### **Nichtfunktionieren des DTCO / der FK**

Bei Verlust, Diebstahl, Fehlfunktion bzw. Beschädigung der FK darf die Fahrt ohne FK längstens 15 Kalendertage fortgesetzt werden.

Wenn der Fahrer ausnahmsweise ohne funktionierende FK unterwegs ist, muss er zu Beginn der Fahrt einen Ausdruck aus dem Kontrollgerät fertigen und dort die Angaben zu seiner Person sowie zum verwendeten Fahrzeug und die Nummer seiner FK bzw. des Führerscheins und die zuvor an diesem Arbeitstag erbrachten sonstigen Arbeitszeiten eintragen und unterschreiben.

Am Ende der Fahrt muss er die im Kontrollgerät aufgezeichneten relevanten Lenk- und Ruhezeiten ausdrucken, ggf. um die sonstigen Arbeitszeiten handschriftlich ergänzen, und seinen Namen sowie die Nummer der Fahrerkarte bzw. des Führerscheins eintragen und unterschreiben. Neben den automatisch aufgezeichneten Daten müssen die Ausdrücke enthalten: sonstige Arbeitszeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen und Ruhezeiten.

Bei Betriebsstörungen des DTCO sind die Zeiten per Hand auf einem gesonderten Blatt unter Angaben zur Person und der Nummer der FK oder des Führerscheins aufzuzeichnen. Die Aktivitäten sollen genau zu der Zeit aufgezeichnet werden, an der sie stattfinden – bei Anfang der Fahrt und wenn sich die Aktivität ändert, nicht erst nachträglich.

### **Bestimmungen beim Lenken von Kleintransportern**

Fahrer, die ein Fahrzeug von mehr als 2,8 bis 3,5 t zulässiger Höchstmasse lenken, müssen Aufzeichnungen, für jeden Tag getrennt, über die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten, ergänzt um Vor- und Familienname sowie um Angaben zum Fahrzeug führen. Wenn ein Fahrzeug mit einem Kontrollgerät bzw. Fahrschreiber ausgerüstet ist, sind diese zu betreiben.

Für bestimmte Fahrten mit Fahrzeugen, die von Handwerksunternehmen oder für den ambulanten Verkauf eingesetzt werden, gelten Ausnahmen, soweit das Führen des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.